

mit den Ortschaften Bohmte

Herringhausen-Stirpe-Oelingen Hunteburg





Der Bürgermeister

Fachdienst: Allg. und technische

Bauverwaltung

Auskunft erteilt:

Zimmer-Nr.: Durchwahl: 05471/808-

Zentrale: 05471/808-0 Fax: 05471/808-

E-Mail:

Internet: www.bohmte.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen: FD5 613-25 Bohmte, 20.06.2023

02.06.2023

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG);

Antrag der NDEnergie Gmbh 6 Co. KG auf Genehmigung zur Neuerrichtung einer Biomethananlage nebst Biogasaufbereitung in 49163 Bohmte, Hafenstraße Stellungnahme der Gemeinde Bohmte

Sehr geehrte

Gemeinde Bohmte - Bremer Straße 4 · 49163 Bohmte

Theodor-Tantzen-Platz 8

26122 Oldenburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

zunächst danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 2.6.2023, mit dem Sie der Gemeinde Bohmte Gelegenheit zur Stellungnahme zur beantragten Genehmigung zur Neuerrichtung einer Biogasanlage nebst Biogasaufbereitung an der Hafenstraße in der Gemeinde Bohmte geben. Dieser Möglichkeit komme ich mit diesem Schreiben gerne nach.

Die inhaltliche Prüfung der Zulässigkeit der Anlage nach dem BImSchG obliegt der Zuständigkeit des GAA Oldenburg, so dass ich mich in dieser Stellungnahme lediglich auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens aus Sicht der Gemeinde beschränke.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen". Der Bebauungsplan hat für die in Rede stehende Gebietskulisse eine Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Ferner ist im textlichen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt, dass "innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) nur die das Wohnen nicht störende Betriebe zulässig sind".

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 2.6.2023 darlegen, handelt es sich bei der geplanten Anlage um eine Störfallanlage der oberen Klasse. Eine derartige Anlage ist mit den derzeit geltenden planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes <u>nich</u>t vereinbar. Aus unserer Sicht scheidet auch eine Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen einer Dispenslösung aus, da durch dieses Vorhaben die Grundzüge der gemeindlichen Bauleitplanung tangiert werden.

Vor diesem Hintergrund plant die Gemeinde Bohmte eine Änderung des Bebauungsplanes in Form einer 2. Änderung. Im Zuge dieser Änderung soll die Gebietskulisse in ein Sondergebiet "Biomethananlage" umgewandelt werden. Ferner soll der Zusatz in den textlichen Festsetzungen mit dem Wortlaut "innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) sind nur die das Wohnen nicht störenden Betriebe zulässig" entfallen. Ein entsprechender politisch gefasster Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan existiert bereits und die vorbereitenden Arbeiten für die 2. Änderung des Bebauungsplanes haben begonnen.

Vor diesem Hintergrund ist aus gemeindlicher Sicht zu konstatieren, dass die beantragte Anlage derzeit mit dem Planungsrecht der Gemeinde <u>nicht</u> in Einklang steht. Allerdings ist politischer Wille, dass die Anlage im Gebiet des Hafens errichtet werden kann und insofern soll eine Änderung der Bauleitplanung an dieser Stelle erfolgen.

Sofern es aus Ihrer Sicht Fragen zu dieser Stellungnahme gibt, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

